

AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 30	Nordhausen, den 08.04.2020	Nr. 4/2020

Inhalt Amtlicher Teil	Seite
Nr. 15: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Südharz": Beschlüsse des	1
Abwasserzweckverbandes "Südharz", 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 03.03.2020	
Nr. 16: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Südharz": Bilanz zum 31. Dezember 20)18 2
Nr. 17: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Südharz": 1. Änderungssatzung zur 9. /	Ände- 3
rungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "S	3üdharz"
Nr. 18: Bekanntmachung der Waldgenossenschaft "Interessenten-Genossenschaft (IG) A und B V	Nerna" 4
Nr. 19: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 1. Änderung der Verordnung des Land	dkreises 4
Nordhausen über den Taxitarif	

Nr. 15:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Südharz": Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes "Südharz", 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 03.03.2020

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband "Südharz" Harztor, die in der öffentlichen Verbandsversammlung am 03.03.2020 gefassten Beschlüsse bekannt:

 Beschluss –Nr. 01-03/2020 – Bestätigung des Jahresabschlusses 2018, Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

 Beschluss –Nr. 02-03/2020 – Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens HLB Dienst & Martini für die Jahresprüfung 2019

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

3. Beschluss -Nr. 03-03/2020 - Auflösung einer zweckgebunden Rücklage

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. Beschluss -Nr. 04-03/2020 - Bildung einer Kapitalrücklage

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

5. **Beschluss –Nr. 05-03/2020** – 1. Änderungssatzung zur 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten:

Abwasserzweckverband "Südharz" Kirchplatz 2 99768 Harztor OT Niedersachswerfen

eingesehen werden.

gez. Klante, Verbandsvorsitzender Harztor, 19.03.2020

Nr. 16: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Südharz": Bilanz zum 31. Dezember 2018

ANIIVA

ANTIVA		31.12.2018 		31.12.2017 EUR
A.	ANLAGEVERMÖGEN I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten 2. Baukostenzuschüsse an dem Stadtentwässerungsbetrieb Nordhausen als Anteil an dem Hauptsammlern zur und an der Kläranlage Nordhausen	7.248,92 2.878.568,00		9.383,93 2.999.165,70
	II. Sachanlagen	2.676.306,00	2.885.816,92	3.008.549,63
	Verteilungsanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30.258.640,25 186.869,10 1.145.613,20	31.591.122,55	29.737.962,74 59.650,22 1.562.738,05 31.360.351,01
В.	UMLAUFVERMÖGEN		34.476.939,47	34.368.900,64
	 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Sonstige Vermögensgegenstände 	140.924,14 72.815,54	213.739,68	149.932,88 89.364,12 239.297,00
	II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.260.046,36	2.881.931,65
C.	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		2.473.786,04 1.748,97	3.121.228,65 847,10
<u>P A</u>	SSIVA	31.12.2 EUF		37.490.976,39 31.12.2017 EUR
A.	EIGENKAPITAL			
	 Rücklagen Allgemeine Rücklage Zweckgebundene Rücklagen 	13.017.418,12 466.968,78	13.484.386,90	12.686.159,28 736.795,30 13.422.954,58
	II. Bilanzgewinn		269.291,48	262.151,83
В. С.	EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE RÜCKSTELLUNGEN		13.753.678,38 9.817.839,24	13.685.106,41 9.943.404,35
C.	Sonstige Rückstellungen		784.226,50	715.330,80
D.	VERBINDLICHKEITEN 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 450.000,19 (Vorjahr: EUR 522.086,29) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem	12.441.816,60		13.009.247,14
	 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 11.991.816,41 (Vorjahr: EUR 12.487.160,85) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 119.357,24 	119.357,24		108.531,79
	(Vorjahr: EUR 108.531,79) 3. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 750,00)	7.900,60		750,00
_			12.569.074,44	13.118.528,93
E.	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		27.655,92	28.605,90
			36.952.474,48	37.490.976,39

Nr. 17:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Südharz": 1. Änderungssatzung zur 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Südharz"

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Südharz" hat in ihrer Sitzung am 03.03.2020 aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende 1. Änderungssatzung zur 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 25.02.2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 06.12.2019 beschlossen.

Artikel I

Artikel I der 9. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Absatz (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:
- (2) Die Grundgebühr beträgt für den Durchflussquerschnitt des Grundstücksanschlusses:

DN 150 (Durchflussquerschnitt 177 cm²) 8,00 €/Monat 96,00 €/Jahr DN 200 (Durchflussquerschnitt 314 cm²) 17,80 €/Monat 213,60 €/Jahr

- 2. § 6 Absatz (1) erhält folgenden neuen Wortlaut:
- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken i.S.v. § 2 zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für die Volleinleiter ab 01.01.2020 2,41 € pro Kubikmeter Abwasser.

Die Gebühr für das Einleiten von vorgeklärten Abwässern aus Grundstückskläranlagen (Teileinleiter) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanal) beträgt ab 01.01.2020:

 a) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage oder teilbiologisch nach DIN 4261 Teil 1) 1,40 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser (mechanisch

b) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage (vollbiologisch nach DIN 4261 Teil 2)

0,80 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser

Voraussetzung für die Berechnung nach § 6 Absatz 1b) ist die Vorlage folgender Unterlagen beim Abwasserzweckverband:

- Protokoll über die Abnahme der vollbiologischen Kläranlage
- abgeschlossener Wartungsvertrag (Kopie) mit einem zertifizierten Fachunternehmen
- Kopien der Wartungsprotokolle über die jährlichen Wartungen bis zum 31.01. des Folgejahres

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht zu den vom Abwasserzweckverband gesetzten Fristen vorgelegt, erfolgt die Berechnung nach § 6 Absatz 1a).

- 3. § 6 Absatz (4) erhält folgenden neuen Wortlaut:
- (4) Für die direkte bzw. mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gilt:

Bei Grundstücken, die wohnwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise genutzt werden, wie z.B. Kirchen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Stellplätze oder Dauerkleingärten, ist die befestigte Fläche des Grundstückes, von der tatsächlichen eingeleitet wird (Einleitfläche), gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2020 0,53 € pro m² und Jahr.

- 4. § 7 Absatz (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:
- (2) Die Gebühr beträgt: ab 01.01.2020 53,68 €/m³

Artikel II

<u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.12.2019 in Kraft.

Klante, Verbandsvorsitzender

Siegel

Harztor OT Niedersachswerfen, den 30.03.2020

<u>Ausfertigungsvermerk:</u> Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des AWZV "Südharz" It. Beschluss Nr. 05-03/2020 vom 03.03.2020 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

<u>Genehmigungsvermerk:</u> Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes "Südharz" wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 16.03.2020, AZ.: 15.0.11827-1/2020, rechtsaufsichtlich genehmigt.

<u>Bekanntmachungshinweis:</u> Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante, Verbandsvorsitzender Harztor OT Niedersachswerfen, den 30.03.2020

Nr. 18

Bekanntmachung der Waldgenossenschaft "Interessenten-Genossenschaft (IG) A und B Werna"

Die Waldgenossenschaft "Interessenten-Genossenschaft (IG) A und B Werna" mit Sitz in 99755 Ellrich, OT Werna, Neuer Markt 9 beabsichtigt, bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragungsersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden die nachfolgenden Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von 4 Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt.

Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis) und

Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und der Höhe des jeweiligen Anteils (Anteilsverzeichnis).

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 01.05.2020 bis 31.05.2020.

Ort der Auslegung:

Vorsitzender: Dr. Volker Czerny, Neuer Markt 9 in 99755 Ellrich, OT Werna

Stellv. Vorsitzender: Heinz-Jürgen Kothe, Appenröder Straße 16 in 99755 Ellrich, OT Werna

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden.

Dr. Volker Czerny, Vorsitzender der IG A und B Werna

Nr. 19:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 1. Änderung der Verordnung des Landkreises Nordhausen über den Taxitarif

Präambel

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) vom 20. Juli 2017; (BGBI. I S. 2808, 2834) i.V. m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBI. S 259), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBI. S. 290), ändert der Landkreis Nordhausen die Verordnung über den Taxitarif:

ARTIKEL I

Änderung

§ 2 Ziffer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

Gepäck, Haustiere, Mund-Nasen-Schutz je Stück 0,70 € Der Zuschlag wird auf maximal 9,80 € begrenzt. Für Großraumtaxen gilt eine Begrenzung in Höhe von 14,00 € je Fahrauftrag. Der Zuschlag Mund-Nasen-Schutz darf nur angewendet werden, wenn der Fahrgast über keinen eigenen Nasen- und Mundschutz (auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Schlauchtuch etc.) verfügt.

ARTIKEL II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 14.04.2020 in Kraft.

Nordhausen, den 07.04.2020 Gez. Jendricke, Landrat

Siegel

Impressum_

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 29.04.2020 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@Irandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

<u>Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen</u>: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).